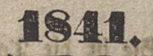


№ 69.



1841.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Dienstag den 23. März.

Inland.

Berlin den 20. März. Se. Majestät der König haben dem Dom-Kapitular Heinisch zu Breslau den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Kolewe zu Ostrowo, zum Land- und Stadtgerichts-Rath beim Land- und Stadtgericht zu Wollstein Allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben den Kreis-Physikus Dr. Muhrbeck zu Demmin den Charakter als Sanitäts-Rath beizulegen und das hierüber ausgefertigte Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Se. Majestät der König haben dem als Lehrer bei der Königl. Thierarznei-Schule hierselbst angestellten Dr. Erdmann den Titel als Professor zu verleihen geruht.

Der Justiz-Kommissarius Thebesius zu Militsch ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau bestellt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichs-Assessor Mittelstädt zu Kosten, ist zum Justiz-Kommissarius im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Ostrowo, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts zu Posen bestellt worden.

Der Dr. philosophiae Felix Papencordt hierselbst ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn ernannt worden.

Se. Excellenz der Königl. Sächsische Staats- und Finanz-Minister von Zeschau, ist von Dresden hier angekommen.

Ausland.

Rußland und Polen.

Warschau den 16. März. Unsere Regierung, überzeugt, daß das Volksglück am besten begründet und erhalten werde, durch eine angemessene tüchtige Volkserziehung, spart keinen Aufwand und kein Bemühen, dieser eine immer größere Vollkommenheit und Ausbreitung zu geben. Der Minister der Aufklärung des Reichs hielt sich deshalb im vorigen Jahre hier eine längere Zeit auf. Was aber weit mehr sagen will, ist, daß Se. Majestät der Kaiser daran ein unmittelbares, warmes Interesse nimmt. Im verflossenen Jahre besuchte er nicht nur mehrere Lehrinstitute, sondern ließ sich auch die Schuljugend Warschau's in Lazenka vorstellen, die dann freien Zutritt zu dem dortigen Schauspiel erhielt. Auch unser verehrter Statthalter wacht mit liebevollem Auge über die Schulen des Landes und sucht die Schüler durch Auszeichnungen aller Art aufzumuntern. So hatte er am Sonntage den 7. d. diejenigen Schüler, welche von ihren Lehrern vorzügliche Zeugnisse erhalten hatten, bei sich zur Tafel geladen. — Der 19-jährige Virtuose Hauser hat hier großen Beifall gefunden. Es ist seitdem auch die Sängerin Schebest bei uns eingetroffen, von welcher der hiesige Kourier, nach Französischen Blättern eine kurze Beschreibung ihres Lebens gab, die mit Lobeserhebungen verbunden, sie den ersten Sängerinnen unserer Zeit gleichstellt.

Sie ist die Tochter eines Ungarischen Militairs, der seinem Regimente nach Italien folgen mußte, wo sie ihre erste musikalische Ausbildung erhielt, die sie dann durch anhaltenden Fleiß und unermüdete Studien vervollkommnete. Die Regierung hat wieder ein langes Verzeichniß von Personen bekannt gemacht, deren erblicher Adel von der Heraldie anerkannt worden ist.

Großbritannien und Irland.

London den 13. März. Die Morning Post meldet: „Die Abreise des Freiherrn von Bülow nach Deutschland ist in Folge der neuerlich eingetretenen Verhältnisse verschoben worden. Auch Baron Neumann, der am 19. d. nach Wien abreisen wollte, wird dadurch aufgehalten. Gestern hat zwischen Viscount Palmerston und den Repräsentanten von Oesterreich, Preußen und Rußland eine dreistündige Konferenz stattgefunden."

Die Times sagen über den König von Preußen: „Viele Fürsten haben den Thron unter dem Jubel eines begeisterten Volkes bestiegen, das von dem neuen Herrscher alles Das erwartete, was ihm die Politik des verstorbenen vorenthielt, und viele Fürsten erschütterten das Vertrauen ihres Volkes, vergaßen ihre eigenen Vorsätze, noch ehe die Vergoldung ihrer Throne erbleichte. Die Politik des Hofes von Berlin dagegen haben wir in den wenigen Monaten, die seit der Thronbesteigung des jezzigen Monarchen verflossen sind, mit nicht gewöhnlichem Interesse beobachtet, denn dort haben die Handlungen des Königs die Hoffnungen des Volks übertroffen. Die Zwistigkeiten, welche zu ernsten Uneinigkeiten über die einander gegenüberstehenden Rechte der Kirche und der Provinzial-Regierungen Veranlassung gaben, sind schnell beigelegt worden. Die Berathungen der zum Zollverbande gehörenden Staaten über den Tarif und die Handelsinteressen Deutschlands wurden in Berlin mit einem Grade der Einsicht und Eintracht zwischen den verschiedenen Staaten geleitet, welcher den politischen Einfluß Preußens in diesem großen Nationalverbande nur vermehren kann. Die Hauptstadt Preußens ist der gastfreundliche Zufluchtsort für Männer geworden, die ausgezeichnet sind in der Literatur, der Philosophie und den Künsten, und der König scheint sie sowohl als Vertreter der konstitutionellen Partei in Deutschland, wie auch als die vorzüglichsten Geisteszierden desselben aufgenommen zu haben. Die neuesten Nachrichten aus Preußen melden die Eröffnung des Landtags durch ein Dekret, welches die Elemente konstitutioneller Regierung in diesem Lande enthält. Die Krone verpflichtet sich, die Stände alle zwei Jahre zusammenzurufen, für die Verhandlungen und Anträge Oeffentlichkeit zu gestatten und den Ständen verschiedene Gesetzentwürfe über die Rechtspflege, so wie einen Plan zu einer bedeutenden Steuerverminderung vorzulegen. Es läßt sich unmöglich vorhersehen, in wie weit der Entschluß des Königs oder der Gang der Begebenheiten diese wichtigen Veränderungen fördern oder hemmen wird, zweifeln aber kann man nicht, daß die gegenwärtige Politik Friedrich Wilhelms IV. ihn schnell an die Spitze der Deutschen Nation stellen und den Einfluß seiner Regierung über die Gebietsgrenzen seines Königreichs hinaus ausdehnen wird."

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

New-York den 20. Februar. Die Kriegspartei in den Vereinigten Staaten scheint mit aller Gewalt eine Kollision zwischen der Union und England herbeiführen zu wollen. Am 16. Februar beantragte im Repräsentantenhause Herr Fillimore eine Resolution, welche die Versetzung des Landes in Vertheidigungsstand zum Zweck hat. Es wurden indeß nach einigen Debatten einstimmig beschlossen, die Kriegs-Kommission solle erst erwägen, ob Grund vorhanden sey, eine Bill für diesen Gegenstand vorzulegen.

In derselben Sitzung wurde eine Petition von 100 Einwohnern der Stadt Rom im Staate New-York verlesen, welche eine Intervention des Kongresses zu Gunsten der nach Botany-Bey deportirten Kanadischen Rebellen, hier Patrioten genannt, forderte. Herr Norvel entgegnete, wofern man den Krieg mit England vermeiden wolle, müsse der Kongreß sich enthalten, eine Ansicht in Betreff der Behandlung jener Verurtheilten auszusprechen. Herr Preston sprach sich gegen jedwede Einmischung des Kongresses in die Angelegenheiten der auswärtigen Nationen aus; seiner Meinung nach, würde ein Krieg zwischen England und der Nation die größten Kalamitäten nach sich ziehen.

Am 13. Februar nahm der Senat des Staates Maine mehrere Resolution an, welche die Abwehr eines etwaigen Angriffs von Seiten der Engländer zum Zwecke haben, und bewilligte dann, anstatt 400,000 Dollars, eine Million für den Vertheidigungsstand des Staates. Herr Davies beantragte hierauf die nachstehenden Resolution: „Der Präsident der Vereinigten Staaten soll aufgefordert werden, es zu bewirken, daß sofort die Britischen Truppen, welche in den oberen Thale des St. John-Flusses stationirt und in unseren Staat eingedrungen sind, zurückgezogen werden. Die Central-Regierung soll ersucht werden, unseren Staat von den Ausgaben zu entlasten, welche ihm die Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen, auferlegt." Es wurde dieser Antrag an die Gränz-Kommission zur Prüfung überwiesen.

Der Bericht der Kommission für die auswärtigen Angelegenheiten über die Macleodsche Angelegenheit, welchen Herr Pickens erstattet hat, ist im Gesammt-Ausschusse des Repräsentantenhauses zu Washington mit einer Majorität von nur einer

№ 3.

Verhandlungen
des
fünften Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Nachstehende Fehler, welche sich in den ersten zwei Nummern eingeschlichen haben, müssen berichtigt werden.

Nr. 1. der Landtags-Verhandlungen. — Verzeichniß der Abgeordneten ꝛc.

I. Stand der Ritterschaft.

B. Abgeordnete der Kreise.

17. Kreis Czarnikow und Chodziesen. Nicht Peter v. Koszutski, sondern Heliodor Graf v. Skorzewski Königl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer auf Prochnowo, ist Abgeordneter.

Im Bericht über die Sitzung vom 1. März 1841 wird Folgendes vermißt: „Im Laufe der Berathung über die Ernennung einer Kommission zum Entwurf der Adresse, übergab einer der Deputirten des Ritterstandes dem Marschall einen schriftlichen Antrag um Ernennung einer Kommission und gleichzeitig die Bitte, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß keiner der Deputirten befugt sei, ohne ausdrückliche Ermächtigung im Namen des Großherzogthums Posen die Stimme zu erheben.

Nr. 2 der Verhandlungen.

Anstatt IV. Sitzung den 8. März 1841, lies: V. Sitzung den 8. März 1841; anstatt V. Sizzung den 10. März 1841, lies: VI. Sitzung den 10. März 1841. Seite 9, erste Kolonne, 20 Zeilen von oben, statt gewährt, lies „gewahrt," 4. und 5. Zeile von unten, statt: zu keinen Attributionen gehören, lies: „zu seinen Attributionen gehöre."

Nachstehend folgen die bisher zur Berathung gekommenen Propositionen:

Entwurf
einer Verordnung wegen Einrichtung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben erwogen, daß Fälle eintreten können, wo es Uns wünschenswerth seyn wird, in der Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern, Mitglieder der Landtags-Versammlung zu berufen, um Uns ihres Rathes zu bedienen und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten statt finden zu lassen, und verordnen demzufolge nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Provinz Posen wegen eines von dem dortigen Provinzial-Landtage dieserhalb zu ernennenden Ausschusses, was folgt.

§. 1. Es soll ein Ausschuß der Stände der Provinz Posen gebildet werden, der sich auf Unsern Befehl auch außer dem Landtage zu versammeln hat.

§. 2. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir auf Zwölf hierdurch fest. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß dazu von jedem Stande in dem Verhältnisse Mitglieder gewählt werden, wie durch das Gesetz vom 1. März 1824 und die Verordnung vom 15. December 1830 die Zahl der Landtagsstimmen desselben normirt ist.

Der Landtags-Marschall, dessen Funktion zu diesem Zweck künftig auch nach dem Schlusse des Landtages fortdauern soll, ist bis dahin, daß der Landtags-Marschall für den nächstfolgenden Provinzial-Landtag ernannt worden, Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder des Standes, welchem er als Landtags-Mitglied angehört, in der Art miteingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 3. Die zu diesem Behuf erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit.

Für jedes Ausschußmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahlen bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 4. Die Amtswirksamkeit der Ausschußmitglie-

der währt von einem Provinzial-Landtage bis zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 5. Den Ständen wird überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch nach dem Bedürfnisse einem innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschusse zu übertragen.

Wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung der derartigen Geschäfte werden weitere Bestimmungen vorbehalten.

§. 6. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtags-Kosten aufgebracht.

Gegeben den ten

(Zur Allerhöchsten Vollziehung.)

Entwurf

zu einer Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitutsberechtigten selbst, die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, für den Umfang der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Preußen, bis zur Emanirung der neuen allgemeinen Forst- und Jagd-Polizeiordnung, auf den Antrag Unserer getreuen Stände, und das Gutachten Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Die Waldstreuberechtigung besteht in der Befugniß: abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2. Die zu dieser Nutzung Berechtigten müssen sich zu deren Ausübung für die nächste Periode (§. 3b.) spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer, oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter, auf Streu lautender Zettel ausgehändigt wird. — Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Personen gültig, auf die er lautet und welche darin aufgeführt sind. Die Streuberechtigten, oder deren mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute, müssen diesen Zettel bei der Einsammlung der Streu im Walde, bei Vermeidung einer, für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Wald-Eigenthümer zu erlegenden Strafe von zehn Sgr. stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 3. Die Berechtigung darf nur

a) in den von dem Wald-Eigenthümer, nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,

b) in den sechs Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,

c) an bestimmten, vom Wald-Eigenthümer, nach Maßgabe der bisherigen Observanz festzusetzenden jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholztagen verschiedenen Wochentagen ausgeübt werden, sofern nicht nach dem hergebrachten Gebrauch die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktober an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig, unter Aufsicht des Wald-Eigenthümers geschieht und hiermit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, wobei es in diesem Falle sein Bewenden behält.

Sie darf auch nur

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln und

e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen, unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz seyn dürfen und mindestens zwei und einen halben Zoll von einander abstehen müssen,

ausgeübt werden,

§. 4. Entstehen über die Frage:
welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen, zwischen dem Berechtigten und dem Wald-Eigenthümer Streitigkeiten, so werden solche von dem betreffenden Kreis-Landrath, unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hierbei unbetheiligten verwaltenden Forstbeamten und eines Oeconomieverständigen, unter Gestattung des Rekurses an das Plenum der betreffenden Regierung, entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§. 3. litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren statt.

§. 5. Die Waldstreu darf nur zum Unterstreuen unter das Vieh gebraucht, auch weder verkauft noch sonst an Andere überlassen werden.

§. 6. Dem Waldstreu-Berechtigten ist nicht erlaubt, das auf seinem zur Waldstreu berechtigten Gute gewonnene Stroh von der Erndte desjenigen Wirthschaftsjahres, in welchem er die Waldstreu-Berechtigung ausübt (§§. 2. und 3. litt. b.) ganz oder theilweis zu verkaufen oder an Andere zu überlassen.

§. 7. Für die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung
a) in anderen, als den dazu geöffneten Distrikten (§. 3. litt. a.),
b) in den Sommermonaten (litt. b.) oder
c) an andern, als den im Zettel bezeichneten Tagen (litt. c.),

tritt, sofern die Streu getragen oder auf Radwehren (Schiebkarren) geholt wird, eine Strafe von 10 Sgr., für eine ein- oder zweispännige Fuhre aber eine Strafe von 1 Thlr. und für eine drei- oder vierspännige Fuhre eine Strafe von 2 Thalern ein. Der Gebrauch der im §. 3. litt. c. verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von 1 Thaler und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln, mit einer gleich hohen Geldstrafe geahndet.

Werden diese Kontraventionen bei Nacht oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafen ein.

Die Benutzung der Waldstreu zu andern Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh, wird mit einer Strafe von zwei Thalern, und der Verkauf der Waldstreu (§. 5.), so wie der ungerechtfertigte Verkauf des Strohes (§. 6.)
für eine Karre oder Traglast mit 1 Thlr.,
für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit zwei Thalern,
für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit vier Thalern,
neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr, geahndet. — In jedem Wiederholungsfalle zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe und verliert nach einem dreimaligen Streu- oder ungerechtfertigten Strohverkauf die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzeit. Die Geldstrafen fallen dem Wald-Eigenthümer anheim, mit alleiniger Ausnahme der Strafe für den ungerechtfertigten Strohverkauf, welche zur Armenkasse des Wohnorts des Kontravenienten entrichtet wird.

§. 8. Bei Betretung des Frevlers auf einer der in den §§. 2. und 3. bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein und der Wald-Eigenthümer darf das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontraventionen gesetzten Strafen ausantworten.

§. 9. Die Untersuchung aller Kontraventionen gegen die vorstehend gegebenen Bestimmungen und die Festsetzung der dafür geordneten Strafen geschieht durch die Polizeibehörden, und zwar in Ansehung der Frevel in den Königlichen Waldungen durch den mit Handhabung der Forstpolizei beauftragten Oberförster, sonst durch denjenigen, der die Polizei-Jurisdiktion in der betreffenden Forst ausübt; sofern jedoch das Eigenthum der letzteren dem Inhaber der Jurisdiktion selbst zusteht, immer durch das Patrimonialgericht. Gegen die zu erlassenden Strafresolute findet der Rekurs an das Plenum der betreffenden Regierung statt.

§. 10. Bei der Untersuchung der gegen dies Gesetz verübten Kontraventionen, wird den Angaben der lebenslänglich, oder doch mit dem Anspruch auf lebenslängliche Versorgung, angestellten, nach Vorschrift des §. 20 des Gesetzes vom 7. Juni 1821, vereidigten Forstbeamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung einer der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Kontraventionen bezüchtigen, die nach §. 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 den Angaben der Forstbeamten zustehende Beweiskraft beigelegt. Aber auch andere gesetzliche Beweismittel sind zulässig, wenn

der vereidigte Forstbeamte die Kontravention nicht selbst ausgemittelt hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den ꝛc.

Entwurf

einer Verordnung die Wieder-Einführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Vorbeugung gegen die in einigen Gegenden der Monarchie wieder häufiger gewordenen Pferde-Diebstähle, auf den Antrag Unserer getreuen Stände, nach dem gutachtlichen Berichte Unseres Staats-Ministerii, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein Attest seiner Orts-Behörde (§§. 5. 7.) auszuweisen.

§. 2. Führt er diesen Nachweis nicht: so soll die Polizei-Behörde das Pferd anhalten, und davon, daß dies geschehen, unter genauer Beschreibung des Pferdes, unverzüglich in den Kreis-, Wochen- oder Nachrichts-Blättern der Umgegend auf Kosten des Besitzers, öffentliche Anzeige machen, mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§. 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen 4 Wochen nicht angemeldet, so wird dem Besitzer das Pferd, gegen Bezahlung der Kosten des Aufgebots und der Futterung, aus dem polizeilichen Verwahrsam zurückgegeben.

§. 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß sich dieselbe durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§. 5.) rücksichtlich ihrer Befugniß zur Verfügung über das Pferd ausgewiesen, hat dadurch allein schon eine Polizeistrafe von 5 Rthlr. oder 8 Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird angehalten und damit verfahren, wie §. 1 vorgeschrieben worden.

§. 5. Das Attest, wodurch Jemand zur Verfügung über ein Pferd legitimirt werden soll, muß enthalten:

1) Namen und Stand des Eigenthümers und desjenigen, der von ihm zur Verfügung über das Pferd beauftragt ist;

2) die genaue Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besondern Kennzeichen;

3) Ort und Tag der Ausstellung.

§. 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen.

§. 7. In den Städten sind die Magisträte, und wo besondere Polizei-Behörden sind, diese letzteren, auf dem Lande die Gutsherrschaften und die Polizei-Beamten in den Domänen-Ortschaften zur Ausstellung solcher Atteste für ihre Gerichts-Eingesessenen befugt und verpflichtet. Wo Dominien nicht vorhanden sind, stellen die Dorfgerichte die Atteste aus.

§. 8. Die Ausstellung des Attestes soll denjenigen nicht versagt werden, welche nachweisen, wie sie zum redlichen Besitze des Pferdes gelangt sind, oder zwei einwandsfreie Zeugen für die Thatsache stellen, daß sie seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt haben.

§. 9. Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

So gegeben Berlin ꝛc.

(werden fortgesetzt.)

Stimme genehmigt worden. Es fragt sich nun, was der Senat in dieser Sache thun wird. Indeß bei der geringen Majorität, die für die Annahme dieses kriegerischen Berichts gestimmt und bei der nahe bevorstehenden Inauguration des neuen Präsidenten, der friedlicher gesinnt seyn soll, als Herr von Buren und daher auch wohl bemüht seyn dürfte, dem Kongreß eine friedlichere Tendenz einzuflößen, ist immer noch Aussicht auf Erhaltung des Friedens mit England.

Der Prozeß des Herrn Mac Leod soll am 22. März, nicht am 22sten d. M., zu Lockport in der New-Yorkschen Grafschaft Niagara eröffnet werden. Man hält die Verurtheilung des Angeklagten für fast unzweifelhaft.

Ein aus Buffalo gestern hier eingegangenes Schreiben enthält die Nachricht, daß der Niagara-Fall eingestürzt sei. Es heißt darin unter anderm: „Am Sonntag Morgen um 9 Uhr zeigten sich die ersten Symptome der Katastrophe. Ein Bewohner des benachbarten Dorfes, Namens Arnold, bemerkte, während er am Fuße der Wendeltreppe stand, um das Boot zu erwarten, daß die überhangenden Felsen, welche an der Seite von Kanada die berühmte Höhle bilden, zusammenbrachen und in das Wasser hinabstürzten. Er eilte schnell nach dem Dorfe, um dies den übrigen Bewohnern mitzutheilen, die sich auch sogleich nach dem Wasserfalle begaben, um zu sehen, was nun weiter geschehen werde. Im Laufe einer Stunde hatten sich bedeutende Felsblöcke losgelöst, und das Wasser, welches früher plötzlich, fast senkrecht und in einer ununterbrochenen Masse herabstürzte, fällt jetzt unter einem stumpfen Winkel herab und hat dadurch seine schöne und majestätische Kurve verloren, aber an Tumult und Bewegung gewonnen. Um 3 Uhr Nachmittags hatten sich viele Zuschauer aus Buffalo, und darunter der Schreiber dieses Briefes, eingefunden. Während der Nacht geschah nichts. Am nächsten Morgen um 7½ Uhr stürzte eine bedeutende Masse der vordern Bastion in der Nähe der Ziegen-Insel und innerhalb des Hufeisen-Falles herab, worauf andere Massen mit zunehmender Geschwindigkeit folgten. Was eigentlich vorging, konnte man nur vermuthen, denn der große Zudrang des Wassers verhinderte, zu sehen, wie weit eigentlich die Zerstörung gehe. Um 8½ Uhr war der Biddle-Thurm und alles benachbarte Mauerwerk verschwunden. Kurz darauf stürzte das Wasser, welches sich einen unterirdischen Weg gebahnt hatte, mit Felsblöcken und Erde beladen, durch die Wand der Ziegen-Insel hervor, und augenblicklich folgte schnell auf der ganzen Länge der Kanadischen Seite der Insel Masse auf Masse und es blieb nur ein schmaler Streifen übrig, der allen ferneren Angriffen widerstand. Auf der Brittischen Seite wurden die losen, zerreiblichen Massen hinweggespült, der Table Rock und die Wendeltreppe stürzten zusammen, und man erwartete, daß auch das Hotel folgen werde; es steht jedoch noch, obwohl in gefährlicher Lage. Der große Felsen auf der Amerikanischen Seite steht noch, aber die Wassermenge ist bedeutend vermindert worden, da es durch den beträchtlich erweiterten Kanal auf Britischer Seite abgeleitet wird. Hier bildet das Wasser einen fast eine Englische Meile langen Wasserfall mit sehr geringem Gefälle, der etwas oberhalb der Ziegen-Insel beginnt und oberhalb der Furth endigt. Nachschrift. Wir hören, daß auch das Hotel hinabgestürzt ist. Menschen sollen dabei nicht umgekommen sein." *)

Niederlande.

Amsterdam den 16. März. (Düsseld. Ztg.) Es heißt, daß man in England jetzt doch die Nothwendigkeit fühlt, sich den übrigen Mächten anzuschliessen und Frankreich etwas nachzugeben, da jenes durch den Krieg den Handel verlöre, der dort allein die Nationalwohlfahrt begründet. Ohne Handel ist Englands Macht auch unbedeutender, als die Frankreichs; wozu nützt es also das Großthun zu beginnen, wenn man es nicht durchführen kann. Unsere Häfen wimmeln jetzt von Schiffen, die trotz der kriegerischen Aussichten nach allen Weltgegenden ausgesandt werden sollen, und wer die vortrefflichen warmen Quellen auf Sumatra benutzen will, findet bald die beste Reisegelegenheit. Engländer dürfte es gewiß wie im vorigen Jahre viele geben, welche die Reise zu ihrem Vergnügen mitmachen werden, allein die Deutschen lieben solche Wasserpartien nicht. Auch möchte ihnen die Umgebung von Tigern, Chamäleonen, Elephanten und Schlangen nicht behaglich erscheinen, woran man sich dort gewöhnen muß.

Musikalische Notiz.

Den Musikfreunden und Gesangliebhabern wird die Nachricht von Interesse sein, daß Hr. F. Hieronymus Truhn, in Deutschland als Componist und musikalischer Literat rühmlichst bekannt, auf seiner Kunstreise, die er mit Frl. Agnese Schebest unternommen, hier angelangt ist. Hr. Truhn ist im Besitz der Compositionen des genialen Dichters E. T. A. Hoffmann, die er in seinen Conzerten mit großem Beifalle ausgeführt, und wer sollte nicht wünschen, diese seltenen Werke des berühmten Hoffmann bei dieser Gelegenheit zu hören, die dem hiesigen Publikum vielleicht nie wieder geboten werden dürfte. Frl. Schebest, eben so groß als Balladen- und Liedersängerin wie im dramatischen Fache, soll namentlich die letzten Compositionen des Hrn. Truhn: „Spanische Romanzen", die erst neuerlich in der Pariser Gazette musicale sehr lobend erwähnt wurden, mit einer so hohen Vollendung vortragen, daß diese Compositionen

*) Dieser ganze Bericht soll eine Mystifikation seyn. Red.

überall Enthusiasmus erregten, und Lieblingsstücke der Hörer wurden.

Es stände also dem Publikum ein wirklicher Kunstgenuß bevor, wenn Frl. Schebest im Verein mit Hrn. Truhn sich zu einem Conzerte entschlösse, und wir sind überzeugt, daß unser kunstsinniges Publikum Künstlern, die weder durch angemaßte Titel noch durch andere Charlatanerieen zu glänzen suchen, seine volle Theilnahme schenken würde. Osw. Greulich.

Theater

Morgen wird Frl. Schebest als „Romeo" in Bellini's „Montecchi und Capuletti" auftreten, eine Rolle, in der sie allen öffentlichen Berichten zufolge, das Höchste leistet, was eine dramatische Sängerin zu leisten im Stande ist. Hören wir, was ein vielgelesenes Blatt darüber sagt:

„Dieser Schebest-Romeo hat keinen Moment, der nicht eigenthümlich großartig aufgefaßt wäre; Liebes-Muth und Liebes-Verzweiflung sind in allen ihren Graden, von dem milden Erwachen bis zur Verzweiflung, ergreifend, erschütternd dargestellt. Aber überall ist die Wahrheit des Lebens mit der Schönheit der Kunst so innig warm verschmolzen, daß sie unzertrennlich erscheinen, als alleiniges Bedingniß und Endziel der Vollendung. Nirgends ist die Raserei der Leidenschaft in ihrer Rohheit zu schauen; der Schleier der Grazie, das Machtgebot Dessen, was Schönheit bedingt, des tiefgefühlten Anstandes, der angebornen Würden, bedecken und mildern, und indem der Eindruck mächtig in's Herz dringt, genießt der Geist zugleich die tragische Erhebung, die Befriedigung, welche jedes Kunstgebilde gewährt, sobald es nicht in roher Lebenswahrheit grell schreit, sondern den höhern Gesetzen gehorcht, und das Göttliche des Menschen durchblicken läßt. Bewundern wir aber all diese einzelnen plastischen Darstellungen, so entgeht uns doch keinen Augenblick, wie sich daraus das Ganze, der Charakter des Romeo, wahr und hochpoetisch gestaltet, nirgends Disharmonie, kein Vordrängen eines einzelnen Momentes auf Kosten der Gesammtvorstellung, überall Harmonie der Formen und des Fortschreitens in der Handlung, poetischer Ausdruck der Gefühle, die von den Tönen, welche als deren Feuer-Pulse hörbar an unser Ohr dringen, getragen werden."

Da Mad. Christiani, diese treffliche Künstlerin, die „Julie" geben wird, so dürfen wir wohl mit Recht einen Kunstgenuß der seltensten Art erwarten. T.

Stadt-Theater.

Mittwoch den 24. März. Letzte Gastdarstellung der Kaiserl. Königl. Hof-Opernsängerin Fräulein Schebest aus Wien und der Mad. Christiani vom ersten Theater zu Hamburg: Romeo und Julia, oder: Die Familien Montecchi und Capuletti; Große Oper in 4 Akten. Musik von Bellini. (Romeo: Fräulein Schebest. — Julia: Mad. Christiani.)

Auktion.

Im Auftrage des hiesigen Königlichen Land- und Stadtgerichts wird der Unterzeichnete im Termine den 25sten und 26sten d. Mts. Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, im Hôtel de Vienne nachgenannte Gegenstände, als: einen braunen Wallach 20, und eine dito Stute 17 Jahr alt, einen grün-lakirten Kutschwagen, Silber- und Kupfer-Geschirr, Porzellan, Gläser, Tischzeug und Betten, Mahagoni-Meubles und Fortepiano, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Posen den 20. März 1841.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Auktions-Kommissarius
Groß.

☞ Zu Szczepankowo bei Posen werden seit dem 1sten Juli d. J. sechszig Melk-Kühe in Pacht überlassen.

Dominium Kobylopole.

☞ Der Krug Franowo bei Posen wird mit der Propination seit George d. J. verpachtet.

Dominium Kobylopole.

Einem hochverehrten Publiko beehre ich mich ganz ergebenst bekannt zu machen, daß in meiner, auf der Büttelstraße No. 18. neu angelegten Schänke, Baiersches, und gutes einf. Flaschen-Bier geschänkt wird. Die Güte meines Getränkes betheuern, durch Erfahrung, mehrere meiner geehrten Gäste. Auch werde ich nicht ermangeln, dieselben prompt und reell zu bedienen. J. Schmidt.

Getreide-Marktpreise von Posen, den 20. März 1841.

Getreidegattungen. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	Preis von Sgr.	Preis von Pf.	Preis bis Rtl.	Preis bis Sgr.	Preis bis Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	1	18	6	1	21	—
Roggen dito	1	4	—	1	6	—
Gerste	—	23	6	—	25	—
Hafer	—	24	—	—	25	—
Buchweizen	1	2	6	1	5	—
Erbsen	1	2	6	1	5	—
Kartoffeln	—	12	—	—	13	—
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	25	—	—	27	—
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	5	15	—	5	20	—
Butter, das Faß zu 8 Pfd.	1	17	6	1	22	6
Spiritus, die Tonne zu 120 Quart Preuß. . .	15	10	—	15	15	—